

2. Änderung vom 14.03.2014

der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hückeswagen vom 21.12.1998

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Schloss-Stadt Hückeswagen gemäß Beschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 11.03.2014 für das Gebiet der Stadt Hückeswagen folgende 2. Änderung der Verordnung erlassen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

§ 4

Tiere

1. Hinsichtlich der Anleinpflcht von Hunden gelten grundsätzlich die Vorschriften des Landeshundegesetzes.

In begründeten Ausnahmefällen können abweichende Regelungen durch die Ordnungsbehörde veranlasst werden.

Artikel 2

Diese 2. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.